

Checkliste Standbau

Folgende Standbauten/Sonderkonstruktionen sind genehmigungspflichtig:

- Messestände mit einer Grundfläche größer als 100 m² (Freigelände ab 50 m²)
- Messestände mit einer Bauhöhe über 3 m
- Zweigeschossige Standbauten (in Halle B0 nicht möglich) [1.3 Anmeldung von besonderen Standkonstruktionen Merkblatt Zweigeschossige Standbauweise](#)
- LED-Wand ab 6 m² (Beachtung von DIN 56929)
- Messestände mit horizontalen Standabdeckungen [Merkblatt Einbau sprinklertauglicher Stoffe](#)

Folgende Anlagen und Einrichtungen sind anzeige-, abnahme- und/oder genehmigungspflichtig: [1.2 Anmeldung vorbeugender Brandschutz](#)

- Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor
- Fahrzeuge mit Elektroantrieb
- Fahrzeuge mit Wasserstoffantrieb
- Container
- Funktionsfähige Batteriespeicher
- Reihen- und Tischbestuhlung für mehr als 200 Personen
- Projektions- bzw. Filmvorführungen in abgedunkelten Räumen
- Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen, brennbaren Flüssigkeiten und Fritteusen > 50l Fassungsvermögen (einzeln oder gesamt)
- Umgang mit Schweißgeräten und Arbeiten mit offener Flamme
- Offenes Feuer und brandgefährliche Handlungen
- Pyrotechnik
- Säuren und Laugen
- Verwendung radioaktiver Stoffe und Stoffe mit Biogefährdung
- Pflanzendekoration aus behandeltem Moos (z.B. Islandmoos/Polarmoos)

Standgestaltungspläne (Grundriss-, Ansichts- und Schnittzeichnungen) und/oder die entsprechenden Anmeldeformulare 1.2 Anmeldung vorgezogener Brandschutz oder 1.3. Anmeldung besonderer Standkonstruktionen sind der Messe München GmbH einzureichen:

Technischer Ausstellerservice TAS 2 tas2@messe-muenchen.de

Bitte beachten Sie, dass der Errichter bzw. Betreiber eines Messestandes für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, z.B. der Bayrischen Bauordnung (BayBO), soweit diese für Messestände Anwendung findet, sowie der Teilnahmebedingungen und Technischen Richtlinien der Messe München GmbH selbst verantwortlich. [Technische Richtlinien der Messe München GmbH](#)

Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, Standbauten, Exponate, Werbeträger etc. auf Kosten des Ausstellers auf ihre Stand- und Verkehrssicherheit zu überprüfen oder von Sachverständigen überprüfen zu lassen, sofern begründete Zweifel an der Stand- oder Verkehrssicherheit bestehen, auch wenn zuvor eine Genehmigung erteilt worden ist.